

## Beitragsordnung des Förderverein des Albert-Schweitzer-Gymnasiums

### Limbach-Oberfrohna e.V.

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung des Fördervereines Albert-Schweitzer-Gymnasium e.V. (hier genannt: FÖV) und wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.04.2017 durch die anwesenden Mitglieder einstimmig beschlossen.

1. Der Verein erhebt zur Erreichung seiner Ziele Mitgliedsbeiträge und nimmt Spenden – auch von Nichtmitgliedern – entgegen.
2. Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag, der zum Ende des 1. Quartales eines jeden Jahres fällig wird.
  - 2.1. Der Mitgliedsbeitrag wird im SEPA- Lastschriftverfahren über die, dem FÖV zur Verfügung gestellten Kontoverbindung eingezogen.  
Einzahlungen des Mitgliedsbeitrages auf das Konto sind auf Antrag und Zustimmung des Vorstandes möglich. Eine Barzahlung des Mitgliedsbeitrages an Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig.
  - 2.2. Jedes Mitglied hat Sorge zu tragen, dass dem FÖV eine aktuelle und gültige Bankverbindung für den Einzug des Mitgliedsbeitrages vorliegt. Sollte sich diese innerhalb des Geschäftsjahres ändern, so ist diese dem FÖV zeitnah zur Verfügung zu stellen.
  - 2.3. Jedes Mitglied hat für eine ausreichende Deckung zum Zeitpunkt des Einzuges auf dem Konto zu sorgen.
    - 2.3.1. Kosten, die dem FÖV auf Grund der Unterdeckung eines Kontos entstehen, werden dem entsprechenden Mitglied nachfolgend in Rechnung gestellt.
    - 2.3.2. Diese Kosten sowie der derzeit gültige Mitgliedsbeitrag sind durch das Mitglied in dem gesetzten Zeitfenster auf das Konto des FÖV zu zahlen. Es erfolgt für das entsprechende Kalenderjahr kein weiterer Einzug im SEPA- Lastschriftverfahren durch den FÖV. Es entsteht eine Bringpflicht durch das betreffende Mitglied.
  - 2.4. Konto erloschen- hier entsteht durch das entsprechende Mitglied eine Schuld gegenüber des FÖV. Rückzahlungsforderungen bestehen wie in Punkt 2.3.2
  - 2.5. Kein Einzug möglich- gemäß Pkt. 2.2 ist jedes Mitglied verpflichtet eine gültige Bankverbindung dem FÖV zur Kenntnis zugeben. Ist von diesem kein Einzug möglich, besteht somit eine Zahlungsschuld durch das Mitglied. Die Zahlungspflichten besteht wie im Pkt. 2.3.2.
  - 2.6. Der Widerruf einer SEPA- Lastschrift zur Kündigung der Mitgliedschaft im FÖV ist nicht statthaft. Es bedarf der vorherigen Kündigung der Mitgliedschaft- siehe Satzung des FÖV. Rückforderungen werden hier gemäß Pkt. 2.3.2 der Beitragsordnung durch den Vorstand an das betreffende Mitglied gestellt.
3. Die Verpflichtung zur vollen Beitragszahlung beginnt mit dem Geschäftsjahr, in dem das Mitglied aufgenommen wird, unabhängig vom Aufnahmemonat.
  - 3.1. Im Rahmen von Werbeaktionen durch den FÖV können bestimmte Aufnahmen und Zahlungsverpflichtungen begrenzt werden. Die Pflichten des entsprechenden Mitgliedes können sich im Rahmen der Werbeaktion auf die Laufzeit der Mitgliedschaft auswirken.
4. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
  - 4.1. Spenden dürfen zu jeder Zeit an den FÖV gezahlt werden und müssen bei der Überweisung an den FÖV im Text als solche gekennzeichnet werden. Bis zu einer Zahlsumme von 200,00 € gilt der Kontoauszug des/ der Spenders/in als Spendenquittung. Ab 200,01 € wird an den/ die Spender/in eine Spendenquittung bis zum Jahresende des Einganges der Spende übersendet. Diese erfolgt an die dem FÖV bekannte oder die vom Spender angegebene Adresse.
5. In besonderen Fällen, z.B. bei Fehlen eigenen Einkommens etwa während des Studiums, kann auf Antrag Beitragsbefreiung gewährt werden.
  - 5.1. Dieser ist vor dem 01.12. des laufenden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - 5.2. Der Vorstand entscheidet über die zeitweise kostenfreie Mitgliedschaft im FÖV. Der Entscheid wird schriftlich dem Antragsteller mitgeteilt.
6. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern wird durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt (siehe §8 der Satzung). Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.